RheinlandPfalz
AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Postfach 15 62
67089 Bad Dürkheim

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

28.02.2022

*Vorab per Fax an: 06322/961-1156*

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax |
|---|---|---|---|
| 17 461-1/DÜW/21a<br>Bitte immer angeben! | 28.12.2021 | Kimberly Müller<br>kimberly.mueller@add.rlp.de | 0651 9494-847 |

**Vollzug der Landkreisordnung (LKO)**
**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2022 mit Wirtschaftsplänen für den Abfallwirtschaftsbetrieb, für das Kreiskrankenhaus Grünstadt und das Medizinische Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.12.2021, hier eingegangen am 05.01.2022, hat die Kreisverwaltung des Landkreises Bad Dürkheim die vom Kreistag in öffentlicher Sitzung am 22.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 mit den entsprechenden Bestandteilen und Anlagen vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt.

Die mir vorgelegten Unterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung ergehen hiermit in Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2022 folgende

**Entscheidungen:**



**Konto:**
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15570000000057001513

**Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:**
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr

1. Der Beschluss des Kreistages über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit gemäß § 121 GemO[1] **beanstandet,** soweit der auf den **freiwilligen Leistungsbereich** entfallende saldierte Zuschussbedarf innerhalb der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit im Ergebnishaushalt 2022 über den Betrag in Höhe von **711.615 €** hinausgeht.

2. Der unter § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 10.165.595 € festgesetzte **Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite** wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 6.707.797,50 € genehmigt.

   In Höhe von 3.457.797,50 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditgenehmigungen versagt.

3. Die unter der vorstehenden Nr. 2 erteilte Genehmigung ergeht mit der Maßgabe, dass Investitionskredite nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Bad Dürkheim und dessen Eigenbetrieben nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

4. Abweichend von der Soll-Bestimmung des § 10 Absatz 2 Satz 1 LFAG sind die dem Landkreis Bad Dürkheim im Haushaltsjahr 2022 zufließenden **Investitionsschlüsselzuweisungen** vollständig zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden. Die eingehenden Investitionsschlüsselzuweisungen sind demzufolge in voller Höhe als Ertrag im Ergebnishaushalt (Kontenart 411) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Kontenart 611) nachzuweisen.

[1] Nach § 57 LKO gelten die §§ der GemO und die hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend.

5. Die dem Landkreis Bad Dürkheim im Haushaltsjahr 2022 zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken** oder der **Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.

6. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen vom Landkreis Bad Dürkheim und dessen Eigenbetrieben Auszahlungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf – nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Bad Dürkheim und dessen Eigenbetrieben nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

## Begründung:

## I. Vorbemerkungen

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2022 sowie der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2022 nicht stattgefunden.

## II. Haushaltsplan des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2022

### A. Ergebnishaushalt sowie Teilbereich der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes

Die aufsichtsbehördliche Prüfung des Ergebnishaushalts sowie Teilbereichs der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit des Finanzhaushaltes des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2022 hat insbesondere zu folgenden Prüfungsfeststellungen geführt:

I. Der Ergebnishaushalt des Landkreises Bad Dürkheim ist im aktuellen Haushaltsjahr 2022 planmäßig **ausgeglichen** (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO). In den Planungsjahren 2023 und 2024 verstößt der Landkreis gegen das Haushaltsausgleichsgebot im Ergebnishaushalt.

II. Der Landkreis verstößt mit der Ausweisung eines **nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags** gegen das in § 93 Abs. 6 GemO normierte Verbot der **bilanziellen Überschuldung**. Die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt (Bilanzstichtag: 31.12.2020), weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von – 41.850.115,53 € aus. Dieser entwickelt sich bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes (Ende 2025) planmäßig auf – 40.963.507,53 €.

Haushaltsausgleich und Entwicklung der Jahresergebnisse im Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, wenn dieser als Jahresergebnis keinen Jahresfehlbetrag aufweist. Der Ausgleich des Ergebnishaushalts entwickelt sich nach Ihren Angaben wie folgt:

| | Ergebnis 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| *Gesamtbetrag Erträge* | 204.638.551 € | 250.694.747 € | 259.052.164 € | 213.348.494 € | 215.100.746 € | 225.631.671 € |
| *Gesamtbetrag Aufwendungen* | 202.987.286 € | 250.091.212 € | 257.161.438 € | 215.268.228 € | 215.568.653 € | 224.851.683 € |
| ***Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag) gem. § 18 Abs. 1 Nr. GemHVO*** | 1.651.265 € | 603.535 € | 1.890.726 € | -1.919.734 € | -467.907 € | 779.988 € |

Im Ergebnishaushalt steigen die Erträge im Vergleich zum Vorjahr um 8.357.417 € auf insgesamt 259.052.164 €, während die Aufwendungen um 7.070.226 € auf insgesamt 257.161.438 € steigen, so dass sich im Vergleich zum Vorjahr ein um 1.287.191 € höherer Jahresüberschuss in Höhe von 1.890.726 € ergibt. Damit ist es dem Landkreis im Haushaltsjahr 2022 gelungen, einen Jahresüberschuss zu erzielen und den Ergebnishaushalt planmäßig auszugleichen.

Wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich auf der Ertragsseite beim Posten E 02 Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge mit einer Erhöhung der Erträge von knapp 4,81 Mio. €. Hierfür verantwortlich sind insbesondere höhere Erträge bei der Schlüsselzuweisung B2 mit einer Steigerung der Erträge mit Vergleich zum Vorjahr von 1,57 Mio. € sowie eine Steigerung der Ausgleichsleistungen um 1,30 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr. Zudem steigen die Erträge

beim Posten E 03 Erträge der sozialen Sicherung um knapp 2,65 Mio. €.

Die Aufwandssteigerung im aktuellen Haushaltsjahr ergibt sich im Wesentlichen aus den Mehraufwendungen beim Posten E 09 Personal- und Versorgungsaufwendungen mit Mehraufwendungen von knapp 1,74 Mio. €, beim Posten E 12 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen von 2,10 Mio. € und beim Posten E 13 Aufwendungen der sozialen Sicherung von 3,20 Mio. €.

Die kommenden Planungsjahre 2023 und 2024 weisen Jahresfehlbeträge aus und verstoßen damit gegen das Haushaltsausgleichsgebot (§§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).

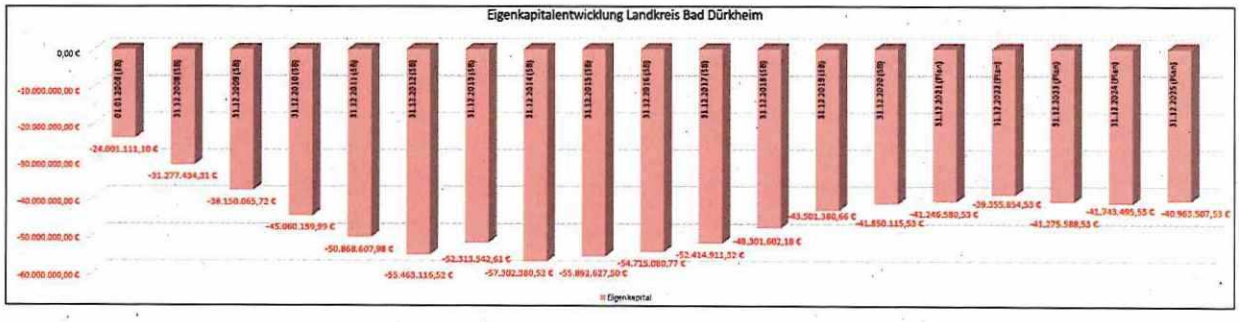
Entwicklung des Eigenkapitals/Bilanz:

Eine vereinfachte Darstellung der letzten festgestellten Bilanz zum 31.12.2020 ergibt folgendes Bild:

| **Schlussbilanz zum 31.12.2020** | | | |
|---|---|---|---|
| **Aktiva** | | **Passiva** | |
| Anlagevermögen | 238.106.579,56 € | Eigenkapital | 0,00 € |
| Umlaufvermögen | 19.748.412,41 € | Sonderposten | 86.057.561,62 € |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 3.337.368,36 € | Rückstellungen | 42.790.189,70 € |
| Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 41.850.115,53 € | Verbindlichkeiten | 171.748.065,88 € |
| | | Rechnungsabgrenzungsposten | 2.446.658,66 € |
| | **303.042.475,86 €** | | **303.042.475,86 €** |

Die Schlussbilanz zum 31.12.2020 weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von. 41.850.115,53 € aus. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag konnte zuletzt zwar im Vergleich zum 31.12.2019 um 1.651.265,13 € zurückgeführt werden, beträgt zum 31.12.2020 jedoch immer noch 41.850.115,53 €.

Die Eigenkapitalentwicklung des Landkreises Bad Dürkheim stellt sich für den Betrachtungszeitraum 01. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2025 wie folgt dar:



Die oben abgebildete Eigenkapitalentwicklung des Landkreises zeigt, dass der seit 2014 zuletzt positiv zu verzeichnende Konsolidierungspfad abschwächt, sodass die Rückführung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags nicht mehr in der Größenordnung der vergangenen Jahre fortgesetzt werden kann. Die zukünftige Entwicklung im Finanzplanungszeitraum (Ende 2025) zeigt keine erhebliche Verbesserung des negativen Eigenkapitals. Stattdessen verstetigt es sich auf einem hohen Niveau. Damit gilt der Landkreis Bad Dürkheim weiterhin als **bilanziell überschuldet**, was einen schwerwiegenden Verstoß gegen das in § 93 Abs. 6 GemO normierte Verbot der bilanziellen Überschuldung darstellt.

Sonstige Hinweise:

Die Gebietskörperschaft muss ihre Haushaltswirtschaft so führen und planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist, wobei die haushaltsrechtlichen Grundsätze zu beachten sind. Der Landkreis muss daher unter größtmöglicher Kraftanstrengung alle ihm möglichen Vorkehrungen treffen, um die Aufwendungen zu reduzieren und die Einnahmen durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen zu steigern, denn nur so kann er seinen kommunalen Gestaltungsspielraum für die Zukunft sichern (vgl. auch Urteil des VGH vom 14.12.2012, VGH N 3/11). Bei Betrachtung der in den kommenden Jahren ausgewiesenen Jahresfehlbeträge und des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags sowie der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung, sind vom Landkreis Bad Dürkheim, vorbehaltlos, alle denkbaren Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleich zu prüfen. Hinsichtlich der erforderlichen Einnahmeoptimierung steht der Landkreis zwingend in der Pflicht, die ihm zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten vollständig abzuschöpfen, um dem Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO zu begegnen. Dabei kommt der Erhebung der **Kreisumlage** nach § 58 Abs. 4 LKO i.V.m. § 25 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) eine zentrale Bedeutung bei der Finanzierung der Aufgaben des Landkreises zu. Die Kreisumlage wurde diesjährig erneut nicht erhöht und liegt damit weiterhin bei 43,6 % (inklusive Progression diesjährig 43,83 %). Damit liegt der Kreisumlagesatz des Landkreises Bad Dürkheim knapp unterhalb des Durchschnitts der rheinland-pfälzischen Kreisumlagesätze[1]. Um

[1] Die Angabe bezieht sich auf die Haushaltsplanung 2021 der rheinland-pfälzischen Gebietskörperschaften.

alle sich bietenden Möglichkeiten auf der Einnahme- und Ausgabeseite zur Verbesserung der finanziellen Lage konsequent auszuschöpfen, sollte ein defizitärer, überwiegend umlagefinanzierter Landkreis stetig prüfen, ob die umlagepflichtigen Kommunen eine weitere Erhöhung der Kreisumlage stemmen können. Der Landkreis nimmt überwiegend Aufgaben für den kreisangehörigen Bereich wahr, weshalb unter den gegebenen Voraussetzungen die kollektive Mithilfe der Verbands- und Ortsgemeinden erwartet werden muss. Sofern der Haushaltsausgleich (einschließlich der i.R.d. KEF-RP verpflichteten Mindest-Nettotilgung der Liquiditätskredite) trotz einer strengen Haushaltsdisziplin nicht durch Einsparungen auf der Aufwandsseite erreicht werden kann, ist es weiterhin die Verpflichtung der Organe des Landkreises Bad Dürkheim, für eine Deckung des Finanzbedarfs nach § 58 Abs. 4 LKO über die Kreisumlage zu sorgen.

Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Juli 2020 (10 A 11208/18) kommt eine Anhebung des Kreisumlagesatzes nur dann in Betracht, wenn die kreisangehörigen Kommunen durch die Anhebung nicht in ihrem verfassungsmäßig garantierten Recht auf eine aufgabenadäquate Finanzausstattung verletzt werden. Maßgeblich hierfür sind nach Entscheidungen des OVG die Betrachtung eines Zehn-Jahres-Zeitraums sowie als wesentlicher Indikator die Entwicklung der Liquiditätskredite. Eine Unterfinanzierung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine Gemeinde trotz mindestens den Nivellierungssätzen entsprechenden Realsteuerhebesätzen und unter Berücksichtigung einer Querschnittsbetrachtung der Hebesätze im Kreisgebiet dauerhaft Liquiditätskredite von über 1.000 € je Einwohner aufweist.

Die mir aktuell vorliegenden Unterlagen zeigen über einen Zeitraum von vier Jahren (2019-2022) , dass insgesamt 18,87 %[1] der kreisangehörigen Gemeinden durchgängig eine Liquiditätskreditverschuldung von mehr als 1.000 € je Einwohner ausweisen. Betrachtet man die einzelnen Haushaltsjahre des vierjährigen Betrachtungszeitraums gesondert, weisen in 2019 20,75 %, in 2020 und 2021 jeweils 22,64 % und in 2022 24,53 % der kreisangehörigen Kommunen eine Liquiditätskreditverschuldung von über 1.000 € je Einwohner aus. In diesem Zusammenhang führen Sie aus, dass von den

[1] Die Berechnung basiert auf den von Ihnen vorgelegten Werten in der E-Mail vom 18.03.2020 und in den Schreiben vom 01.03.2021 und 28.12.2021.

kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Bad Dürkheim in 2022 lediglich sechs von 48 eine freie Finanzspitze ausweisen konnten und 13 Ortsgemeinden wegen ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft Schlüsselzuweisungen A erhielten. Aufgrund der nur unvollständig vorliegenden Unterlagen kann eine abschließende Beurteilung anhand der Vorgaben des OVG-Urteils aktuell noch nicht vorgenommen werden. Nichtsdestotrotz erscheint die Haushalts- und Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Bad Dürkheim weniger angespannt als die von vergleichbaren kreisangehörigen Kommunen rheinland-pfälzischer Landkreise. 19 kreisangehörige Kommunen des Landkreises, und damit 36 %, weisen im aktuellen Haushaltsjahr 2022 eine bestehende Liquiditätskreditverschuldung von 0 € aus. Unter Berücksichtigung der mir aktuell vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass bei der Höhe des Kreisumlagesatzes grundsätzlich Spielräume bestünden, die neben den vorrangigen Reduzierungen von Aufgaben genutzt werden könnten, um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich sicherzustellen, sofern dieser in kommenden Haushaltsjahren planmäßig nicht erreicht werden sollte, ohne dabei die kreisangehörigen Kommunen in ihrem verfassungsmäßig garantierten Recht auf eine aufgabenadäquate Finanzausstattung zu verletzten. Dazu muss allerdings zunächst eine Überprüfung anhand eines Zehn-Jahres-Zeitraumes stattfinden, um zu einer begründeten Feststellung gelangen zu können.

Darüber hinaus muss ebenfalls beachtet werden, dass eine Unterfinanzierung des kreisangehörigen Raums nur dann korrekt beurteilt werden kann, wenn die kreisangehörigen Gemeinden mindestens den Nivellierungssätzen entsprechende Realsteuerhebesätze festgesetzt haben. In diesem Zusammenhang möchte ich die Kommunalaufsicht des Landkreises bereits in diesem Jahr ausdrücklich auf ihre staatsaufsichtlichen Mittel hinweisen. Als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung hat die Kommunalaufsicht des Landkreises gegen unausgeglichene und daher rechtswidrige Haushalte der kreisangehörigen Gemeinden einzuschreiten. Die Tolerierung unausgeglichener Haushalte durch die Kreisverwaltung als untere Landesbehörde engt die Dispositionsmöglichkeiten des Landkreises bei der Erhebung der Kreisumlage selbst ein. Dass einzelne kreisangehörige Kommunen mit einer hohen Liquiditätskreditverschuldung mit ihren Realsteuerhebesätzen weiterhin auf oder nur knapp über den Nivellierungssätzen

liegen, darf von Ihrer Kommunalaufsichtsbehörde zukünftig nicht mehr akzeptiert werden. Insbesondere gebe ich zu bedenken, dass sich die Realsteuerhebesätze der Ortsgemeinden nach der Rechtsprechung nicht an den Nivellierungssätzen, sondern am Finanzbedarf der jeweiligen Gemeinde orientieren müssen. Verfassungsrechtlich zulässig sind Hebesätze weit oberhalb der Nivellierungssätze[1]. Die Kommunalaufsicht des Landkreises ist daher angehalten, eine angemessene Ertragsabschöpfung, erforderlichenfalls durch Anhebung der Realsteuerhebesätze, ihrer kreisangehörigen Gemeinden – und damit eine angemessene Erhöhung der kommunalen Finanzausstattung insgesamt – zukünftig sicherzustellen. Die angespannte kommunale Haushalts- und Finanzlage des Landkreises, insbesondere durch die Ausweisung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags, erfordert ein entschlossenes, zeitnahes und zielgerichtetes Handeln. Ich gehe davon aus, dass die Kommunalaufsicht des Landkreises bereits in diesem Jahr auf die Vorlage ausgeglichener Haushalte der kreisangehörigen Kommunen hinwirkt und die dazu ggfls. erforderlichen Maßnahmen durchsetzt.

Um die Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen des Landkreises korrekt beurteilen zu können, bitte ich Sie um Vorlage einer detaillierten Übersicht über die Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Bad Dürkheim für den Zeitraum der letzten 10 Jahre sowie der kommenden drei Planungsjahre. Ich bitte Sie daher um Übersendung einer Übersicht mit den Jahresergebnissen, den freien Finanzspitzen, dem Eigenkapital, den Einwohnern, den Liquiditätskrediten, der Kapitalrücklage, der Umlageanspannung und der Realsteuerhebesätze der einzelnen kreisangehörigen Kommunen. Die von Ihnen mit E-Mail vom 18.03.2020 übersandte Tabelle kann mit den oben genannten Werten entsprechend fortgeschrieben werden. Teilnehmer am KEF-RP bitte ich gesondert zu kennzeichnen. Zudem bitte ich Sie in der Tabelle kenntlich zu machen, bei welchen Daten der kreisangehörigen Gemeinden es sich um bereits festgestellte Zahlen und bei welchen es sich um Planzahlen handelt. Ich bitte Sie bei Vorlage kommender Haushaltspläne, die Tabelle jeweils fortzuschreiben und mit dem Haushaltsplan vorzulegen. Ich gehe davon aus, dass die Zusammenstellung einer solchen Übersicht für Sie keinen Mehraufwand verursacht, da Sie die Daten selbst benötigen, um zu einer

[1] Siehe etwa VG Darmstadt, Beschluss vom 24.08.19 - 4 L 1004/19 zur Anhebung des Hebesatzes der GrSt B auf 995 %-Punkte oder VG Arnsberg, Urteil vom 17.08.17 - 5 K 3626/16, Rn. 54 ff. zur Anhebung auf 910 %-Punkte.

begründeten Festsetzung der Höhe der Kreisumlage zu gelangen.

Aufgrund des im aktuellen Haushaltsjahres 2022 ausgewiesenen Jahresüberschusses im Ergebnishaushalt wird diesjährig von konkreten Forderungen zur Verbesserung der Einnahmesituation des Landkreises abgesehen. Nichtsdestotrotz ergeht ausdrücklich die aufsichtsbehördliche Forderung, auch in den kommenden Haushaltsjahren den Haushaltsausgleich sicherzustellen, die sich bietenden Chancen zur Konsolidierung zu ergreifen sowie den Schuldenabbau konsequent umzusetzen. Das Ziel muss nach wie vor sein, einen Jahresüberschuss im Ergebnishaushalt auszuweisen, um den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in größtmöglichem Umfang zurückzuführen. Alle Ertragsquellen sind konsequent und vollständig auszuschöpfen (§ 58 LKO: Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung) und konsumtive Aufwendungen sind auf das Notwendige zu beschränken (Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, § 93 Abs. 3 GemO). Freiwillige Leistungen sind kritisch zu überprüfen und ggfls. zu reduzieren. Sämtliche Aufwendungen/Leistungen im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und Auftragsangelegenheiten, sollten ebenfalls auf ihren Umfang/Standard hin überprüft werden. Es sollte beachtet werden, dass eine Pflichtaufgabe nicht automatisch eine Pflichtausgabe darstellt. Durch die Reform des Kommunalen Finanzausgleichs wird es zukünftig nicht mehr vertretbar sein, ohne größtmögliche Kraftanstrengungen einen unausgeglichenen Haushalt vorzulegen.

Zu 1. Beanstandung der Zuschussobergrenze im Ergebnishaushalt:

Die freiwilligen Leistungen des Landkreises Bad Dürkheim sind dem Haushalt in einer separaten Übersicht beigefügt. Der Zuschussbedarf in diesem Bereich hat sich wie folgt entwickelt:

| 2020 (RE) | 2021 | 2022 |
|---|---|---|
| 679.379,87 € | 718.729 € | 808.946 € |

Aus der oben aufgeführten Tabelle lässt sich erkennen, dass der Zuschussbedarf vom Haushaltsjahr 2021 zum Haushaltsjahr 2022 um 90.217 € gestiegen ist und damit die von mir in meiner Verfügung vom 22.04.2021 modifiziert festgelegte Zuschussobergrenze in Höhe von 711.615 € nicht eingehalten wird. Daher habe ich den Beschluss

des Kreistages über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 121 GemO **beanstandet,** soweit der auf den freiwilligen Leistungsbereich entfallende saldierte Zuschussbedarf innerhalb der ordentlichen und außerordentlichen Tätigkeit im Ergebnishaushalt 2022 über den Betrag in Höhe von **711.615 €** hinausgeht. Für den Fall, dass Sie sich außerstande sehen, die mit dieser Haushaltsverfügung festgesetzte Zuschussobergrenze für den freiwilligen Aufgabenbereich einzuhalten, obliegt es Ihnen, zur Kompensation der unabweisbaren Mehrbedarfe zusätzliche und nachhaltige Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen in den anderen Bereichen, vor allem bei den allgemeinen Deckungsmitteln, zu beschließen und mir diese, verbunden mit dem Antrag auf eine Erhöhung der Zuschussobergrenze für den freiwilligen Leistungsbereich, vorzustellen. Besonders weise ich darauf hin, dass es sich bei den Kompensationsmaßnahmen um noch nicht in der Haushaltsplanung berücksichtigte Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen handeln muss und diese sich auch nachhaltig, also dauerhaft, auf die Haushaltswirtschaft des Landkreises Bad Dürkheim positiv auswirken müssen.

Die Zuschussobergrenze ist auch in den kommenden Haushaltsjahren einzuhalten. Die freiwilligen Leistungen sind zudem insgesamt weiterhin einer stetigen Prüfung zu unterziehen und im Rahmen des Haushaltsvollzuges auf ein Minimum zu beschränken. Soweit sich bei der Wahrnehmung von freiwilligen Aufgaben ein unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrbedarf auftut oder sich Mindererträge gegenüber den Mittelansätzen abzeichnen, ist eine Kompensation durch entsprechende Einsparungen bzw. Mehrerträge an anderer Stelle sicherzustellen.

## B. Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Die aufsichtsbehördliche Prüfung der Investitions- und Finanzierungstätigkeit des Finanzhaushaltes des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2022 hat zu folgenden weiteren Prüfungsfeststellungen geführt:

I. Der Finanzhaushalt des Landkreises Bad Dürkheim **verstößt** in allen Planungsjahren (2022-2025) gegen das **gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs** (§

93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO und Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens KEF-RP).

II. Die Berechnung der so genannten **freien Finanzspitzen** (nach VV-GemHSys, Anlage 3, Muster 14) weist für das laufende Haushaltsjahr 2022 unter Berücksichtigung der Mindestnettotilgung der Liquiditätskredite gemäß KEF-RP eine Unterdeckung in Höhe von 625.049 € aus. In den drei folgenden Planungsjahren sind ebenfalls keine „freien Finanzspitzen" vorhanden. Der Landkreis Bad Dürkheim ist im Ergebnis **dauerhaft finanziell leistungsunfähig**.

III. Im Haushaltsjahr 2022 ist eine Tilgung der Liquiditätskreditverbindlichkeiten in Höhe von 2.642.557 € eingeplant. Nichtsdestotrotz bleiben die Liquiditätskreditverbindlichkeiten mit rund 83 Mio. € zum Ende des Haushaltsjahr 2022 anhaltend auf einem hohen Niveau. In den Planungsjahren 2023 und 2024 sind Neuverschuldungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung eingeplant. Die bestehende Verschuldung aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung stellt einen erheblichen und fortdauernden **Rechtsverstoß** des Landkreises Bad Dürkheim gegen das sich aus § 105 Abs. 2 GemO ergebende Verbot der Aufnahme von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel für konsumtive und investive Maßnahmen dar.

IV. Die Inanspruchnahme-Quoten der Investitionsauszahlungs- und der Investitionskreditermächtigungen deuten unverändert darauf hin, dass das **Kassenwirksamkeitsprinzip** (§ 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, § 9 Abs. 4 GemHVO) bei der Veranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **nur unzureichend beachtet** wurde.

V. Mit den o.a. Rechtsverstößen geht ein **Verstoß gegen das Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung** (§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO) einher.

VI. Letztlich steht die Haushalts- und Finanzplanung des Landkreises Bad Dürkheim damit weiterhin **nicht im Einklang mit den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft.**

Ausgleich des Finanzhaushalts:

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften ist der Finanzhaushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind. Diese Regelung hat für die Teilnehmer am KEF-RP über Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens KEF-RP dahingehend eine Modifizierung erfahren, dass der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreichen muss, um sowohl die nicht anderweitig finanzierten Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten als auch die mit der Teilnahme am KEF-RP verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten zu decken. Dies ist vor allem deshalb erforderlich, weil die jährliche Zuweisung aus dem KEF-RP zu einer Verbesserung der Salden der ordentlichen Ein- und Auszahlungen führt, ohne dass dies Ausdruck einer gestiegenen dauernden Leistungsfähigkeit wäre. Für den Landkreis Bad Dürkheim beläuft sich diese Mindesttilgung auf 3.267.606 €. Unter Berücksichtigung der mit der Teilnahme am KEF-RP verbundenen jährlichen Mindesttilgung von Liquiditätskrediten wird sich der Ausgleich im Finanzhaushalt voraussichtlich wie folgt entwickeln:

| | Ergebnis 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| *Saldo ordentl. und außerordentl. Ein- und Auszahlungen (F23)* | 10.105.306 € | 5.814.743 € | 6.567.557 € | 2.836.054 € | 4.018.128 € | 5.006.973 € |
| *Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung (F36)* | 3.590.980 € | 4.260.000 € | 3.925.000 € | 4.260.000 € | 4.260.000 € | 4.260.000 € |
| ***Über-/Unterdeckung (gem. § 18 Abs. 1. Nr 2 GemHVO)*** | 6.514.326 € | 1.554.743 € | 2.642.557 € | -1.423.946 € | -241.872 € | 746.973 € |
| ***Über-/Unterdeckung (abzgl. Mindesttilgung gem. Nr. 2.2.2 Leitfaden KEF-RP)*** | 3.246.720 € | -1.712.863 € | -625.049 € | -4.691.552 € | -3.509.478 € | -2.520.633 € |

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Planungsjahres 2022 reicht zwar aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Der Ausgleich des Finanzhaushalts wird nach Abzug der KEF-Mindestnettotilgung mit einer Unterdeckung von – 625.049 € allerdings verfehlt (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Unter Berücksichtigung der Mindestnettotilgung gemäß Nr. 2.2.2 des Leitfadens KEF-RP weisen auch die Planungsjahre 2023 bis 2025 unausgeglichene Finanzhaushalte aus.

Die Nichtbeachtung der Verpflichtung, den Haushaltsplan jährlich auszugleichen, ist

eine Rechtsverletzung, die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach §§ 60 ff. LKO rechtfertigt (vgl. VV Nr. 9 zu § 93 GemO). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass nach der VV Nr. 3 zu § 18 GemHVO (i.V.m. § 57 LKO) bei einem unausgeglichenen Finanzhaushalt dann von einer Beanstandung gemäß § 64 i.V.m. § 60 LKO abgesehen werden kann, wenn in der Summe der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um sowohl die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten, als auch die mit der Teilnahme am KEF-RP verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten zu decken:

| lfd. Nr. | Jahr | Jahr | Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F23 GemHVO) | ./. planmäßige Tilgung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F36 GemHVO) | ./. KEF Mindestnettotilgung (Nr. 2.2.2 Leitfaden KEF-RP) | = Betrag |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | in € | | | |
| 1 | 5. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis) | 2017 | 13.762.000 | 3.281.000 | 3.267.606 | 7.213.394 |
| 2 | 4. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis) | 2018 | 13.491.000 | 3.343.000 | 3.267.606 | 6.880.394 |
| 3 | 3. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis) | 2019 | 161.000 | 3.357.000 | 3.267.606 | -6.463.606 |
| 4 | 2. Haushaltsvorjahr (festgestelltes Jahresergebnis) | 2020 | 10.105.000 | 3.591.000 | 3.267.606 | 3.246.394 |
| 5 | 1. Haushaltsvorjahr (Ansatz des Haushaltsjahres) | 2021 | 5.815.000 | 4.260.000 | 3.267.606 | -1.712.606 |
| **6** | **Haushaltsjahr (Ansatz)** | **2022** | 6.568.000 | 3.925.000 | 3.267.606 | -624.606 |
| 7 | **Zwischensumme (lfd. Nr. 1 - 6)** | | 49.902.000 | 21.757.000 | 19.605.636 | **8.539.364** |

Der abgebildeten Tabelle kann entnommen werden, dass der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, unter Berücksichtigung der fünf Haushaltsvorjahre, erreicht wird. Daher wird diesjährig von einer Beanstandung des Finanzhaushalts abgesehen.

Dennoch müssen im Interesse der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung, die Erreichung eines jährlich ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushaltes sowie der Abbau der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung weiterhin oberstes Ziele der kommunalen Haushaltswirtschaft des Landkreises Bad Dürkheim sein. Darüber hinaus muss der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag zwingend weiter reduziert werden. Daher sollten im Rahmen zukünftiger Haushaltskonsolidierungen auch bisher noch nicht verwirklichte, jedoch mögliche Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Teilnahme am KEF-RP und den damit verbundenen strengen Anforderungen an die gebotene Rückführung der Liquiditätskreditverschuldung sind alle verbleibenden Einnahmemöglichkeiten weiterhin auszuschöpfen und es

ist eine hohe Ausgabendisziplin in allen Aufgabenbereichen (dies gilt auch für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und der Auftragsangelegenheiten) zu wahren, wobei auch die Möglichkeiten zur Reduzierung von Standards zu prüfen sind. Da die durch Gesetz und Tarifverträge bewirkten Steigerungen der Personalausgaben von den Kommunen nur begrenzt beeinflussbar sind, ist es umso wichtiger, die Personalausstattung an den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten.

Freie Finanzspitze und dauernde Leistungsfähigkeit:

Nach Anwendung der geltenden Vorschriften, insbesondere der VV zu § 103 GemO sowie des Musters 14 der Anlage 3 zur VV-GemHSys, ist von einer nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises Bad Dürkheim auszugehen, da in allen Haushaltsjahren 2022 bis 2025 durchweg „negative freie Finanzspitzen" ausgewiesen werden:

| 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|---|---|---|---|---|
| - 1.712.863 € | - 625.049 € | - 4.691.552 € | - 3.636.794 € | - 3.233.668 € |

Entwicklung der Verbindlichkeiten:

Nach der vom Landkreis vorgelegten Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Kreditaufnahmen belaufen sich die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2022 wie folgt:

| **Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Kreditaufnahmen** | | |
|---|---|---|
| | Stand 01.01.2022 | Stand 31.12.2022 |
| Investitionskredite | 85.994.019 € | 92.234.614 € |
| Liquiditätskredite | 86.445.257 € | 83.802.700 € |
| **Gesamt** | **172.439.276 €** | **176.037.314 €** |

Die Gesamtverschuldung erhöht sich bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 um 3.598.038 € auf 176.037.314 €. Die geplante Nettoneuverschuldung aus der Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 6.240.595 € steht einer Tilgung der Liquiditätskreditverbindlichkeiten in Höhe von 2.642.557 € gegenüber.

Es besteht weiterhin eine hohe Verschuldung aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung. Aus dem Verstoß gegen das gesetzlich normierte Überschuldungsverbot aus § 93 Abs. 6 GemO und gegen den Grundsatz aus § 105 Abs. 2 GemO ergibt sich für den Landkreis die Verpflichtung, aktiv die Verschuldung zu reduzieren.

Die Investitionskreditverschuldung entwickelt sich im Planungszeitraum voraussichtlich wie folgt:

| | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|---|---|---|---|---|
| Aufnahme Investitionskredite | 10.165.595 € | 18.871.479 € | 6.099.795 € | 825.412 € |
| Tilgung Investitionskredite | 3.925.000 € | 4.260.000 € | 4.260.000 € | 4.260.000 € |
| **Saldo Investitionskredite** | **6.240.595 €** | **14.611.479 €** | **1.839.795 €** | **- 3.434.588 €** |

Die voraussichtliche Zunahme (+) / Tilgung (-) der Liquiditätskreditverbindlichkeiten wird sich voraussichtlich wie folgt entwickeln:

| | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 |
|---|---|---|---|---|
| **Saldo Liquiditätskredite** | - 2.642.557 € | + 1.423.946 € | + 241.872 € | - 746.973 € |

Investitionsauszahlungs- und Investitionskreditermächtigungen sowie sog. Inanspruchnahme-Quoten:

Aus der von Ihnen vorgelegten „Übersicht über die in den Haushaltsjahren 2011 ff. festgesetzten Investitionskreditermächtigungen und deren Inanspruchnahme“ ergeben sich die nachfolgenden Inanspruchnahme-Quoten:

| | Gesamtbetrag der Investitionsauszahlungen | | | | | Inanspruchnahme-Quote | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Haushaltsjahr (HHJ) | Festsetzung in der Haushaltssatzung | Haushaltsreste aus Vorjahren | GESAMT | Davon (Sp. 4) geleistete Investitionsauszahlungen | Davon (Sp. 4) in Haushaltsfolgejahre übertragene Investitionsauszahlungen | Im HHJ tatsächlich geleistete Investitionsauszahlungen in Bezug auf Sp. 2 (ohne Übertragungen) | Inkl. übertragener Ermächtigungen in Bezug auf Sp. 4 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 2016 | 13.085.450 € | 7.096.679 € | 20.182.129 € | 5.419.634 € | 6.897.645 € | 41,42 % | 61,03 % |
| 2017 | 15.473.750 € | 6.897.644 € | 22.371.394 € | 5.487.132 € | 8.686.554 € | 35,46 % | 63,36 % |
| 2018 | 9.392.000 € | 8.686.554 € | 18.078.554 € | 4.742.342 € | 5.231.607 € | 50,49 % | 55,17 % |
| 2019 | 30.858.717 € | 5.231.607 € | 36.090.324 € | 9.100.574 € | 10.780.931 € | 29,49 % | 55,09 % |
| 2020 | 32.725.978 € | 10.780.931 € | 43.506.909 € | 16.162.894 € | 10.553.417 € | 49;39 % | 61,41 % |
| | | | | | Ø | **41,25 %** | **59,21 %** |

| Haushaltsjahr | Gesamtbetrag der Investitionskredite | | | | Inanspruchnahme-Quote | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Festsetzung in der Basishaushaltssatzung | Festsetzung in der Nachtragshaushaltssatzung | Tatsächliche Inanspruchnahme im Haushaltsjahr (ohne übertragene Kreditermächtigungen) | Tatsächliche Inanspruchnahme im 1. und ggf. 2. Haushaltsfolgejahr (§ 103. Abs.3 GemO) | Im HHJ tatsächlich in Anspruch genommene Investitionskredite in Bezug auf Sp. 2 | Inkl. übertragener Ermächtigungen in Bezug auf Sp. 2 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 2017 | 8.947.860 € | - € | 0 € | 3.200.000 € | 0,00 % | 35,76 % |
| 2018 | 3.803.350 € | - € | 0 € | 3.803.350 € | 0,00 % | 100,00 % |
| 2019 | 14.179.917 € | - € | 1.196.650 € | 8.000.000 € | 8,44 % | 64,86 % |
| 2020 | 10.904.678 € | - € | 0 € | 9.211.760 € | 0,00 % | 84,48 % |
| 2021 | 18.753.214 € | - € | 3.788.240 € | 5.588.367 € | 20,20 % | 50,00 % |
| | | | | Ø | **5,73 %** | **67,02 %** |

Unter Berücksichtigung der übertragenen Ermächtigungen wurden im Haushaltsvollzug durchschnittlich 59,21 % der Auszahlungsermächtigungen und 67,02 % der Investitionskreditermächtigungen benötigt, die dem Landkreis jährlich zur Verfügung standen. Die aus der oben aufgeführten Übersicht erkennbaren Inanspruchnahme-Quoten der Investitionsauszahlungs- und Investitionskreditermächtigungen zeigen jedoch, dass die Investitionskreditermächtigungen, zumindest im jeweiligen Haushaltsjahr, nahezu oder überhaupt nicht benötigt wurden. Auch wenn sich im Vergleich zu den Vorjahren, im Jahr 2021 eine leichte Verbesserung der Inanspruchnahme-Quote der Investitionskreditermächtigungen abzeichnet, bleibt die Quote in einem fünfjährigen Betrachtungszeitraum weiterhin überaus niedrig. Durchschnittlich wurden in den letzten fünf Haushaltsjahren lediglich 41,25 % der Auszahlungsermächtigungen und 5,73 % der Investitionskreditermächtigungen benötigt. Die in den vergangenen Haushaltsjahren veranschlagten Investitionskredite liegen damit weiterhin weit entfernt von einer realistischen Haushaltsplanung.

Hiernach bestehen diesseits weiterhin erhebliche Zweifel daran, ob Sie in den Vorjahren und auch bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 das Kassenwirksamkeitsprinzip (§ 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, § 9 Abs. 4 GemHVO) und die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionsauszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO konsequent beachtet haben. Bereits in den

letzten Jahren hatte ich Sie gebeten, das Kassenwirksamkeitsprinzip stringent umzusetzen. Da jedoch kaum höhere Inanspruchnahmen zu verzeichnen sind, war auch diesjährig eine Teilversagung geboten. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite in Höhe von 10.165.595 € wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 6.707.797,50 € gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO genehmigt. In Höhe von 3.457,797,50 € wird die beantragte Genehmigung versagt.

Für den Fall, dass sich im Haushaltsvollzug 2022 entgegen der heutigen Auffassung der Aufsichtsbehörde ein höherer kassenwirksamer Investitionskreditbedarf ergeben sollte, stelle ich Ihnen auf einen entsprechend begründeten Antrag unterjährig die Genehmigung einer höheren Investitionskreditermächtigung durch Abänderung meiner heutigen Genehmigungsentscheidung in Aussicht. Im Bedarfsfall bitte ich Sie, rechtzeitig vor einer Überschreitung des genehmigten Gesamtbetrags der Investitionskredite Kontakt mit der Aufsichtsbehörde aufzunehmen und mit dieser das Nachgenehmigungsverfahren abzustimmen. Dabei weise ich darauf hin, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung bereits mit der Verfügung über diese (z. B durch Auftragserteilungen) und nicht erst mit der regelmäßig späteren tatsächlichen Kreditaufnahme gegeben ist. Auch bitte ich zu berücksichtigen, dass aufsichtsbehördlich eine Nachgenehmigung nur bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres in Betracht gezogen wird.

Ich weise erneut darauf hin, dass – unbeschadet der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – nur solche Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt werden dürfen, deren Inanspruchnahme es im Haushaltsjahr auch zu erwarten gilt. Auszahlungen, die im Haushaltsjahr voraussichtlich nicht geleistet werden können oder müssen, sind entsprechend nicht zu veranschlagen. Mittelveranschlagungen über den voraussichtlichen Jahresbedarf hinaus, welche Mittelübertragungen in das Haushaltsfolgejahr und damit die Bildung so genannter „Schattenhaushalte“ sowie im Haushaltsjahr die Ausweisung eines der Höhe nach nicht erforderlichen Investitionskreditbedarfes zur Folge haben, sind unzulässig. Ich erwarte von Ihnen, bei der Aufstellung künftiger Haushaltspläne ausschließlich solche Investitionsauszahlun-

gen zu veranschlagen, von denen im Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Beschlussfassung hinreichend zu erwarten ist, dass sie bis zum Ende des Haushaltsjahres zu leisten sind (Kassenwirksamkeitsprinzip). Ich bitte auch künftig um Vorlage der entsprechenden Übersichten mit den Haushaltsunterlagen.

Auch weise ich auf die Veranschlagungsvoraussetzungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 10 Abs. 2 GemHVO hin. Danach dürfen Auszahlungen für Investitionen nur veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen insbesondere die gesamten Investitionskosten ersichtlich sind.

Zu 2., 3. und 6.: Genehmigung des Gesamtbetrags der verzinsten Investitionskredite:

Die Haushaltssatzung bedarf gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 Satz 1 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite.

Im Haushaltsjahr 2022 sind Investitionsauszahlungen in Höhe von 22.083.311 € veranschlagt. Dem stehen Investitionseinzahlungen in Höhe von 11.917.716 € gegenüber, sodass sich eine Finanzierungslücke (Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) in Höhe von 10.165.595 € errechnet. Die Finanzierung erfolgt nach § 2 der Haushaltssatzung durch die Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe eines Gesamtbetrags von 10.165.595 €. Wie oben bereits erläutert, wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite in Höhe von 10.165.595 € zunächst nur mit einem Teilbetrag in Höhe von 6.707.797,50 € genehmigt.

Gemäß § 103 Abs. 2 GemO und der VV Nr. 2 zu § 102 GemO habe ich die vorgesehene Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises Bad Dürkheim im Einklang steht (§ 103 Abs. 2 Satz 3 GemO). Nach der Nr. 2 der VV Ziffer Nr. 4.1.2 zu § 103 GemO sind bei der Erteilung der Gesamtgenehmigung insbesondere dann besonders strenge Maßstäbe anzulegen, wenn der Haushalt in der Planung gemäß § 18 Abs. 1 GemHVO oder der

Haushalt des Haushaltsvorjahres in der Rechnung gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO voraussichtlich nicht ausgeglichen ist. Der Haushaltsausgleich in der Rechnung wird aufgrund des negativen Eigenkapitals gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO langfristig nicht erreicht. Aufgrund des nach Abzug der KEF-Mindesttilgung unausgeglichenen Finanzhaushalts und des Rechtsverstoßes gegen das sich aus § 105 Abs. 2 GemO ergebende Verbot der Aufnahme von Liquiditätskrediten als Deckungsmittel steht die unter § 2 der Haushaltssatzung 2022 vorgesehene Kreditaufnahme nicht mit einer geordneten Haushaltswirtschaft im Einklang. Zudem ist der Landkreis Bad Dürkheim, wie oben bereits dargelegt, als nicht dauerhaft leistungsfähig einzustufen. Außerdem findet das Kassenwirksamkeitsprinzip (§ 96 Abs. 3 Nr. 2 GemO, § 9 Abs. 4 GemHVO) ausweislich der aufgezeigten Inanspruchnahme-Quoten der in den Haushaltsplänen bzw. Haushaltssatzungen der Vorjahre veranschlagten Investitionsauszahlungen und festgesetzten Investitionskreditermächtigungen nur unzureichend Beachtung.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen habe ich die erteilte Genehmigung zu den festgesetzten Gesamtbeträgen der Investitionskredite mit der Maßgabe verbunden, dass Investitionskredite nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden dürfen, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.

Aus denselben Gründen wird auch für die nicht kreditfinanzierte Investitionstätigkeit des Landkreises und dessen Eigenbetriebe bestimmt, dass diese nur dann durchgeführt werden darf, wenn diese nachweislich die Leistungsfähigkeit des Landkreises und dessen Eigenbetriebe nicht beeinträchtigt oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllt sind.

Mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der voraussichtlich benötigten Investitionskredite erfolgt keine Einzelfallbewertung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorliegen der Tatbestandvoraussetzungen der VV Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO. Das Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzungen ist in jedem Einzelfall vor

einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten des Landkreises unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung und ggf. unter Einbindung der zuständigen Fach- oder Sonderaufsichtsbehörde festzustellen und zu dokumentieren. Ich behalte mir vor, diese Dokumentationen zukünftig stichprobenartig zu prüfen. Hierauf mache ich Sie bereits jetzt aufmerksam.

Bezüglich der Ausnahmeregelungen nach der VV Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich Folgendes zu beachten:

- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der Nr. 1 der VV Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO weise ich besonders darauf hin, dass nach der Rechtsprechung das Merkmal "unabweisbar" i. V. m. den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift enthaltenen Beispielsfällen darauf hinweist, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss mit anderen Worten gesagt von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein.
- Der Ausnahmetatbestand nach der Nr. 2 der VV Ziffer Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO vermag wegen der aktuellen Haushalts- und Finanzlage des Landkreises und deren planmäßigen Entwicklung regelmäßig die Haushaltsverträglichkeit einer von Ihnen vorgesehenen Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme nicht zu rechtfertigen.
- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der Nr. 4 der VV Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme – vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

Zu 4. und 5.: Vorgaben zur Verwendung bestimmter Investitionseinzahlungen:

Die bestehende Verschuldung des Landkreises aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten stellt einen Rechtsverstoß gegen den Grundsatz des § 105 Abs. 2 GemO dar, wonach Liquiditätskredite nur aufgenommen werden dürfen, um den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln zu überbrücken (vgl. auch Nr. 10 der VV zu § 93 GemO). Hieraus resultiert für den Landkreis Bad Dürkheim die Verpflichtung, seine bestehende

Liquiditätskreditverschuldung schnellstmöglich und im größtmöglichen Umfang zu tilgen.

Daher habe ich verfügt, dass die von den Vorgaben des § 10 Abs. 2 LFAG abweichende Verwendung der Investitionsschlüsselzuweisung sowie von Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüssen aus Kapitaleinlagen in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden sind. Die dem Landkreis Bad Dürkheim zufließenden nicht kraft Gesetzes zweckgebundenen Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken sind aus gleichen Gründen ebenso in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs des Landkreises Bad Dürkheim zu verwenden.

## C. Stellenplan des Landkreises Bad Dürkheim

Den mir vorgelegten Stellenplan 2022 des Landkreises Bad Dürkheim, der die erforderlichen Stellen entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 1 GemHVO enthält, habe ich zur Kenntnis genommen und geprüft. Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen halten sich im Rahmen der nach § 28 Landesbesoldungsgesetz geltenden Obergrenzen.

Die Gesamtzahl der Stellen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 20,979 auf 477,664 Stellen. In den vergangen drei Jahren wurden über 64 neue Stellen geschaffen, während in den Jahren 2017 – 2019 eine annähernd gleichbleibende Stellenzahl von ca. 420 Stellen ausgewiesen wurde. Ich gehe grundsätzlich davon aus, dass die Zahl der zusätzlichen Stellen, insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, auf das erforderliche Maß begrenzt wurde. Die Entwicklung der Gesamtstellenzahl und der damit einhergehende Anstieg der Personal- und Versorgungsaufwendungen wird aufsichtsbehördlich weiterhin kritisch gesehen. Die stetige Steigerung führt zu dauerhaften Zahlungsverpflichtungen und Haushaltsmehrbelastungen. Es wird dabei nicht verkannt, dass der Landkreis Bad Dürkheim zum Teil durch gesetzliche Änderungen zu neuen Aufgaben verpflichtet wird. Im Rahmen der Personal- und Organisationshoheit kann der Landkreis Stellen schaffen, die seiner Aufgabenwahrnehmung dienen. Es besteht aber in aller Regel die Möglichkeit, den Umfang

der Aufgabenwahrnehmung z.B. durch die Reduzierung von Standards zu beeinflussen. Im Hinblick auf die zuvor geschilderte Finanzlage des Landkreises Bad Dürkheim gilt es, die Erforderlichkeit jeder einzelnen zusätzlichen Stelle vor deren Besetzung kritisch zu hinterfragen und deren Bedarf sorgfältig zu prüfen.

Ich gehe davon aus, dass den angehobenen Beamtenstellen auf der Basis aktueller Stellenbeschreibungen sachgerechte Stellenbewertungen zugrunde liegen. Soweit es die Wertigkeit von Beschäftigtenstellen betrifft, gehe ich weiter davon aus, dass die tarifrechtlichen Bestimmungen bzw. bei Veränderungen der Entgeltgruppe die neue Entgeltordnung zum TVöD beachtet worden ist.

Einzelne Stellenplanausweisungen:

Den Stellenplan des Landkreises Bad Dürkheim habe ich einer kursorischen Prüfung unterzogen. Dabei habe ich insbesondere die von Ihnen in der Änderungsübersicht gegenüber dem Vorjahr aufgezeigten Abweichungen überschlagsmäßig daraufhin überprüft, ob diese im Einklang mit dem geltenden Haushaltsrecht stehen. Gegen die folgenden Stellenausweisungen erhebe ich **Bedenken wegen Rechtsverletzung** im Hinblick auf den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§§ 21 und 26 LBesG):

| Lfd.-Nr. | THH, nähere Bezeichnung der Stelle (falls bekannt) | Stellenausweisung (BesGr./EG) |
|---|---|---|
| 1 | THH 1 – Zentrale Verwaltung, Arbeitsschutz | Neuausweisung einer 0,5 Stelle in der **Entg.Gr. 10 TVöD** |
| 2 | THH 1 – Zentrale Verwaltung, Brandschutz | Stellenumwandlung einer 1,0 Stelle von der **Bes.Gr. A 12 LBesG** in die **Entg.Gr. 12 TVöD** |
| 3 | THH 6 – Gestaltung Umwelt, Führen und Leiten | Neuausweisung einer 1,0 Stelle in die Bes.Gr. **A 14 LBesG** |
| 4 | THH 6 – Gestaltung Umwelt, Führen und Leiten | Neuausweisung einer 1,0 Stelle in die **Bes.Gr. A 12 LBesG** |

Ich bitte Sie mir die sachgerechte Bewertung bzw. tarifliche Eingruppierung der o. a. Stellen nachzuweisen. Sofern eine Stelle bzw. ein Dienstposten keinen standardisierten, einer Musterstelle (beispielsweise nach dem KGSt-Gutachten) zuzuordnenden Zuschnitt aufweist, ist hierbei zwingend auf die einzelnen Bewertungsstufen und Wertzah-

len bzw. zuerkannten Tätigkeitsmerkmale einzugehen. Bewertungsmäßige Abweichungen von Musterstellen oder typischerweise bei Kommunen vergleichbarer Größenordnung eingerichteten Stellen aus dem jeweiligen Sachgebiet um mindestens eine Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe sind im Rahmen eines wertenden Vergleichs ausführlich zu begründen. Hierbei sind die einzelnen, eine im Vergleich zu diesen Stellen höhere Bewertung oder Eingruppierung rechtfertigenden Gründe anzuführen. Darüber hinaus erstreckt sich der wertende Vergleich auch auf die Einordnung der Stellen in das (organisatorische) Gesamtgefüge der Stadtverwaltung. Bitte legen Sie in den vorgenannten Fällen zudem die Stellenbeschreibungen, die Stellenbewertungen sowie die Organigramme der jeweiligen Bereiche mit den ausgewiesenen Wertigkeiten aller relevanten Stellen vor.

Mit Schreiben vom 03.09.2021 habe ich Bedenken gegenüber den Stellen *„Neuausweisung einer 1,0 Stelle Brandschutz in der Bes.Gr. A 12 LBesG“* und *„Neuausweisung einer 1,0 Stelle Gebäudemanagement in der Bes.Gr. A 11 LGesG“* erhoben und Sie darum gebeten, mir die Stellenbewertungen und Stellenbeschreibungen sowie die Organigramme der jeweiligen Bereiche mit den ausgewiesenen Wertigkeiten aller relevanten Stellen vorzulegen. Dem sind Sie bis heute nicht nachgekommen. Die Bedenken bestehen weiterhin. Ich gehe davon aus, dass keine personalrechtlichen Maßnahmen getroffen wurden. Ich bitte Sie daher erneut um Vorlage der vorgenannten Unterlagen bis zum 31.05.2022.

Gegenüber den 2,5 Stellen „Zentrale Vergabestelle“ (zwei Beamtenstellen A 11 LBesG und 0,5 Beschäftigtenstelle E 11 TVöD) bestehen weiterhin Bedenken wegen Rechtsverletzung. Die Stellenbeschreibung und Stellenbewertung des Referatsleiters, dessen Referat die Zentrale Vergabestelle angehört, haben Sie mit E-Mail vom 19.10.2021 vorgelegt. Die von mir mehrfach angeforderten ausführlichen und nachvollziehbaren Begründungen der Bewertungsmerkmale „Schwierigkeitsgrad der Informationsverarbeitung“, „Schwierigkeitsgrad der dienstlichen Beziehungen“ und „Grad der Verantwortung“ haben Sie bis heute nicht vorgelegt. In Ihren bisher vorgelegten Begründungen geben Sie lediglich die Stufenbeschreibung der einzelnen Bewertungsmerkmale wieder, ohne sich dabei dezidiert mit den Inhalten der Bewertungs- und Tätigkeitsmerkmale

auseinanderzusetzen bzw. wiederholen Sie im Wesentlichen Ihren bisherigen Sachvortrag. Nichtsdestotrotz bin ich bemüht, Ihnen zeitnah im Nachgang zu dieser Verfügung die weitere Vorgehensweise mitzuteilen.

Ich gehe davon aus, dass es sich bei den neu ausgewiesenen Stellen „Klimaschutz" und „Kreisentwicklung" im Teilhaushalt 6 um Stellen handelt, welche dem freiwilligen Leistungsbereich zuzurechnen sind. Diese sind dementsprechend in der Übersicht über die freiwilligen Leistungen auszuweisen. Hierzu bitte ich um Stellungnahme bis zum 31.05.2022.

Aufgrund der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises Bad Dürkheim vom 21.01.2020 durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz habe ich Sie mit Schreiben vom 03.09.2021 erstmals darum gebeten, mir die Stellenbewertungen, Stellenbeschreibungen und Organigramme sowie ausführliche und nachvollziehbare Begründungen der vom Rechnungshof unter den Randnummern A2-A4, A6, A7 geprüften Stellen vorzulegen. Es fehlen weiterhin die angeforderten Unterlagen der Stellen „Finanzen-Haushaltssachbearbeiter (Rn. A2)", „Bauen und Umwelt-Abteilungsleitung (Rn. A6) und Abfallwirtschaftsbetrieb-Sachbearbeiter Finanzen und Rechnungswesen (Rn. A7)". Aufgrund der zum Teil noch fehlenden Unterlagen bitte ich Sie, alle noch fehlenden Stellenbewertungen, Stellenbeschreibungen sowie Organigramme und Begründungen bis zum 31.05.2022 nachzureichen. Mit Schreiben vom 04.02.2022 haben Sie zwar die Organigramme der Stellen unter den Rn. A3 und A4 vorgelegt, allerdings ohne dabei die Wertigkeiten aller relevanter Stellen auszuweisen. Ich bitte Sie daher erneut um Vorlage bis zum 31.05.2022.

Wie bereits im letzten Haushaltsjahr sind mir auch im aktuellen Stellenplan 2022 vereinzelt Unstimmigkeiten bei den Stellenvermerken aufgefallen. Ich möchte Sie erneut darum bitten, bei der Aufstellung kommender Stellenpläne darauf zu achten, den Stellenplan sowie die Erläuterungen zum Stellenplan nach den geltenden Grundsätzen ordnungsgemäß und einwandfrei anzufertigen.

Abschließend möchte ich Sie erneut darauf hinweisen, dass Sie sich in Ihren in der

Vergangenheit vorgelegten Stellungnahmen nicht dezidiert mit den Inhalten der Bewertungs- bzw. Tätigkeitsmerkmale auseinandergesetzt haben, sodass Ihre Stellungnahmen aufgrund fehlender Subsumtion häufig nicht prüffähig waren. Ich bitte Sie daher im Rahmen der oben genannten Stellen, ausführliche und nachvollziehbare Begründungen vorzulegen. Auch möchte ich Sie erneut darum bitten, bei künftigen Vorlagen noch nicht abschließend geklärte Stellen entsprechend im Stellenplan zu kennzeichnen, sowie insbesondere Neuausweisungen sowie Höhergruppierungen von Stellen aussagekräftig zu erläutern.

## III. Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2022

### Wirtschaftsplan 2022 des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Bad Dürkheim

Der Jahresabschluss 2020 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 440.266,64 € aus. Das Eigenkapital vermindert sich hierdurch auf 3.606.286,29 €.

Bei Erträgen in Höhe von 18.233.700 € (Vorjahr: 17.251.700 €) und Aufwendungen in Höhe von 18.124.900 € (Vorjahr: 17.149.300 €) weist der Wirtschaftsplan 2022 des Abfallwirtschaftsbetriebes im Erfolgsplan einen Jahresgewinn in Höhe von 108.800 € (Vorjahr: 102.400 €) aus. Von dem Jahresgewinn entfallen 108.400 € auf den Betriebszweig „Abfallwirtschaft“ und 400 € auf den Betriebszweig „Energiewirtschaft“. Für die Jahre 2023 ff. wird bei der Abfallwirtschaft mit Überschüssen von jeweils 100.000 € und bei der Energiewirtschaft mit je 400 € gerechnet. Auf die Vorgaben des § 8 Abs. 1 Sätze 3 (Kostenüberschreitungsverbot) und 4 bis 6 KAG sowie des § 11 Abs. 3 und 6 EigAnVO weise ich vorsorglich hin.

Die gegenüber dem Vorjahr festzustellende Ertragssteigerung beruht in erster Linie auf gestiegenen Umsatzerlösen (+ 739.100 €) bei der Abfallwirtschaft. Die Mehraufwendungen ergeben sich insbesondere aus den Aufwendungen für bezogene Leistungen (+ 1.099.200 €) und Personalkosten (+ 179.600 €). Das Gesamtvolumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplanes steigt gegenüber dem Vorjahr um 170.200 € auf insgesamt 3.833.000 €.

Die Aufnahme von Investitionskrediten sowie Verpflichtungsermächtigungen ist nach § 5 der Haushaltssatzung 2022 des Landkreises Bad Dürkheim für den Abfallwirtschaftsbetrieb nicht notwendig.

Die Stellenübersicht weist 38,70 Stellen aus (+1,9 Stellen). Ich gehe davon aus, dass die Ausweisung zusätzlicher Stellen in dem vorgesehenen Umfang zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist und dass den ausgewiesenen Stellenwertigkeiten entsprechende Bewertungen zugrunde liegen. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass den gesetzlichen/tariflichen Bestimmungen entsprochen wurde.

**Wirtschaftsplan 2022 des Kreiskrankenhauses Grünstadt**

Der Jahresabschluss 2020 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 84.528,03 € aus. Das Eigenkapital erhöht sich hierdurch auf 17.537.304,60 €.

Bei Erträgen in Höhe von 45.233.702 € und Aufwendungen in Höhe von 45.153.900 € weist der Wirtschaftsplan 2022 des Kreiskrankenhauses Grünstadt einen Jahresgewinn in Höhe von 79.802 € aus. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Erhöhung der Erträge um 2.335.606 € und der Aufwendungen um 2.306.100 €. Die Erhöhung der Erträge resultiert überwiegend aus den höheren Erlösen aus allgemeinen Krankenhausleistungen, die gegenüber dem Vorjahr um 2.801.106 € auf 40.016.302 € gestiegen sind. Die Steigerung der Aufwendungen beruht im Wesentlichen auf höheren Personalaufwendungen (Anstieg um 2.542.100 € auf 28.307.200 €).
Das Gesamtvolumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplanes sinkt im Vergleich zum Vorjahr um 737.700 € auf insgesamt 2.648.800 €. Ausweislich Ihrer Angaben im Vermögensplan sind für das Wirtschaftsjahr 2022 Investitionen in Höhe von insgesamt 994.200 € eingeplant. Für die Finanzierung der geplanten Investitionen bedarf es keiner Kreditaufnahme. Ebenfalls sind in § 5 der Haushaltssatzung 2022 des Landkreises Bad Dürkheim keine Verpflichtungsermächtigungen für das Kreiskrankenhaus Grünstadt festgesetzt.

Die Stellenübersicht weist insgesamt 444,25 Stellen (Zuwachs von 24,25 Stellen) aus. Ich gehe davon aus, dass die Ausweisung zusätzlicher Stellen in dem vorgesehenen

Umfang zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist und dass den ausgewiesenen Stellenwertigkeiten entsprechende Bewertungen zugrunde liegen. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass den gesetzlichen/tarifrechtlichen Bestimmungen entsprochen wurde.

**Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt / Leiningerland (MVZGL)**

Für das Rumpfgeschäftsjahr vom 21.12.2020 bis zum 31.12.2020, in dem lediglich die Gründung des Eigenbetriebs erfolgte, wurde ein Jahresabschluss erstellt, welcher mit einem Jahresverlust von 3.000 € abschließt. Das in der Bilanz zum 31.12.2020 ausgewiesene Stammkapital beträgt 25.000 €.

Für das Wirtschaftsjahr 2022 wird mit Erträgen von 328.132 € und Aufwendungen von 418.076 € gerechnet, sodass sich ein Jahresfehlbetrag von 89.944 € ergibt. Es wird erwartet, dass durch den Betrieb des MVZGL nach Anlaufverlusten mittelfristig positive Geschäftszahlen erzielt werden können. Das Volumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplans beträgt für das Wirtschaftsjahr 2022 89.944 €. Die Aufnahme von Investitionskrediten sowie Verpflichtungsermächtigungen ist nach § 5 der Haushaltssatzung 2022 des Landkreises Bad Dürkheim für das Medizinische MVZGL nicht vorgesehen. An dieser Stelle möchte ich auf die Bestimmungen des § 85 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 GemO verweisen, wonach wirtschaftliche Unternehmen der Kommune einen Überschuss für den kommunalen Haushalt abwerfen sollen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist, und die Erträge jedes Unternehmens mindestens so hoch sein sollen, dass

- alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
- die Zuführung zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind, und
- eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Die Stellenübersicht weist insgesamt 3,95 Stellen aus. Ich gehe davon aus, dass den ausgewiesenen Stellenwertigkeiten entsprechende Bewertungen zugrunde liegen. Im

Übrigen gehe ich davon aus, dass den gesetzlichen/tarifrechtlichen Bestimmungen entsprochen wurde.

## IV. Sonstiges

Im Rahmen der Prüfung der vorgelegten Unterlagen ist mir folgende Unstimmigkeit aufgefallen:

- Im Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO (Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit) wird der für das Planungsjahr 2024 unter lfd. Nr. 4 ausgewiesene Betrag der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten (F36) addiert statt subtrahiert. Demnach ergibt sich unter lfd. Nr. 5 ein Betrag von -369.188 € statt der von Ihnen ausgewiesenen -114.556 €.

Soweit aufgrund meiner o.a. Entscheidung oder nach meinen vorstehenden Ausführungen die Haushaltssatzung bzw. der Haushaltsplan oder auch nur dem Haushaltsplan beigefügte Anlagen zu ändern bzw. zu korrigieren sind, bitte ich dies vor der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vorzunehmen.

Weiter bitte ich die Verwaltung, insbesondere die Kämmerei, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausführung des Haushaltsplans des Landkreises Bad Dürkheim und seiner Eigenbetriebe die Entscheidungen und Erwartungen der Aufsichtsbehörde beachtet werden.

Die kommunale Vertretungskörperschaft sowie alle mittelbewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses bitte ich über die mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen und Ausführungen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Unter Hinweis auf die Nr. 1 der VV zu § 98 GemO möchte ich Sie bitten, mir **etwaige Nachtragshaushaltssatzungen** mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen, nebst Anlagen, möglichst **bis zum 01. Oktober 2022** nach § 98 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 97 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz GemO vorzulegen.

Den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2022 bitte ich mir zu gegebener Zeit anzuzeigen. Die Vorlage eines Belegexemplars ist dabei nicht erforderlich.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur[1] an: add@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Begoña Hermann

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ ausgeführt sind